

Schriften zum Strafrecht

Band 325

**„Modelle“ der Selbstanzeige im
Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht
und ihre strafrechtlichen Vorbilder**

Von

Viviana E. Thompson



Duncker & Humblot · Berlin

VIVIANA E. THOMPSON

„Modelle“ der Selbstanzeige
im Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht
und ihre strafrechtlichen Vorbilder

Schriften zum Strafrecht

Band 325

„Modelle“ der Selbstanzeige im Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht und ihre strafrechtlichen Vorbilder

Von

Viviana E. Thompson



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15482-1 (Print)
ISBN 978-3-428-55482-9 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85482-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen und berücksichtigt den Stand der Literatur und Rechtsprechung bis Juli 2017.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Frank Peter Schuster, Mag. iur. (Bristol), an dessen Lehrstuhl für Internationales Strafrecht in Würzburg ich während des überwiegenden Teils meiner Promotionszeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig war und der mich überhaupt erst zu einer Promotion ermutigt hat. Er stand mir während des gesamten Promotionsvorhabens als wohlwollender konstruktiver Berater zur Seite.

Ich danke außerdem ganz besonders Herrn Prof. Dr. Frank Zieschang für die zügige Erstellung seines Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt ebenfalls Frau Daniela Patsias, die mich mit gewissenhaftem Einsatz durch das Korrekturlesen der Arbeit unterstützt und zur Fertigstellung der Dissertation entscheidend motiviert hat.

Schließlich möchte ich meinen Eltern, Viola Thompson und Patrick A. Thompson, danken, die den Grundstein für den Weg meiner juristischen Ausbildung gelegt haben und mich in allen Lebenslagen begleiten. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt, im März 2018

Viviana E. Thompson

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
I. Klarstellende Begriffsbestimmungen	17
II. Zum Verhältnis von Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht	20
III. Gang der Untersuchung	25
<i>1. Teil</i>	
Vorbilder aus dem Strafrecht – Ein Überblick über die Rechtsinstitute der tätigen Reue im weiteren Sinn	
	27
A. Rücktritt vom Versuch nach § 24 StGB	27
I. Ratio legis des Rücktritts	28
II. Voraussetzungen des Rücktritts	30
1. Kein Fehlschlag	31
2. Anforderungen an die Rücktrittshandlung	31
3. Freiwilligkeit	33
a) Frank'sche Formel	34
b) Normative Lehren	34
c) „Psychologisierender Ansatz“ der Rechtsprechung und einem Teil der Literatur	35
d) Zum Ausschluss der Freiwilligkeit durch Tatentdeckung	36
e) Schlussfolgerung	37
III. Rechtsnatur und Rechtsfolgen	37
IV. Abschließende Betrachtung	38
B. Die gesetzgeberische Ausgestaltung der Tätigen Reue im Strafgesetzbuch	39
I. Die einzelnen Regelungen zur Tätigen Reue im Strafgesetzbuch	40
II. Ratio legis der tätigen Reue im engeren Sinn	41
III. Wesentliche Voraussetzungen einer tätigen Reue im engeren Sinn	43
IV. Rechtsnatur und Rechtsfolgen der tätigen Reue im engeren Sinn	44
V. Abschließende Betrachtung	45
C. Selbstanzeigen im Strafrecht	46
I. Die steuerstrafrechtliche Selbstanzeige	46
1. Ratio legis der Selbstanzeige im Steuerrecht	48
2. Tatbestand des § 371 AO und des § 398a AO	50
a) Anwendungsbereich	51

aa) Steuerstraftat im Sinne von § 370 Abs. 1 AO	51
bb) Vorsätzliche Begehung	54
b) Wirksamkeitsvoraussetzungen der Selbstanzeige nach § 371 AO	54
aa) Berichtigungserklärung	55
(1) Anzeigerstatter	55
(2) Adressat der Selbstanzeige	55
(3) Frist und Form der Selbstanzeige	56
(4) Inhalt der Selbstanzeige	57
(5) Kein Erfordernis der Freiwilligkeit	59
bb) Nachentrichtung	59
c) Ausschlussgründe der Selbstanzeige nach § 371 AO	61
aa) Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung	61
bb) Bekanntgabe der Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens	62
cc) Erscheinen eines Amtsträgers	62
dd) Entdeckung einer der Steuerstraftaten	63
ee) Überschreiten der € 25.000-Grenze	66
ff) Vorliegen eines besonders schweren Falls der Steuerhinterziehung	67
d) Weitere Voraussetzung nach 398a AO bei Überschreiten der € 25.000-Grenze und bei Vorliegen eines besonders schweren Falls	67
3. Rechtsfolgen des § 371 AO und des § 398a AO	69
4. Abschließende Betrachtung	71
II. Die Selbstanzeige bei der Geldwäsche und der Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	72
1. Ratio legis der Selbstanzeige nach § 261 Abs. 9 S. 1 StGB	72
2. Voraussetzungen der Selbstanzeige nach § 261 Abs. 9 S. 1 StGB	73
3. Rechtsfolgen einer Selbstanzeige nach § 261 Abs. 9 S. 1 StGB	77
4. Abschließende Betrachtung	77
III. Die Selbstanzeige im Beitragsstrafrecht	77
1. Ratio legis der Selbstanzeige nach § 266a Abs. 6 StGB	78
2. Voraussetzungen der Selbstanzeige nach § 266a Abs. 6 StGB	79
3. Rechtsfolgen einer Selbstanzeige nach § 266a Abs. 6 StGB	82
4. Abschließende Betrachtung	84
IV. Die Selbstanzeige im Parteienstrafrecht	84
D. Weitere Regelungen zur Berücksichtigung tätiger Reue	86
I. Kronzeugenregelungen	86
1. Strafmilderung oder Absehen von Strafe nach § 31 BtMG	86
2. Hilfe zur Aufklärung/Verhinderung von schweren Straftaten nach § 46b StGB	87
3. § 153e StPO	88
II. Andere Strafzumessungsvorschriften zum Nachtatverhaltens des Täters	89

1. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB	89
2. § 46a StGB und der Gedanke der Schadenswiedergutmachung	89
III. Regelungen tätiger Reue außerhalb des Strafgesetzbuches	90
1. § 22b Abs. 2 StVG	90
2. Absehen von einer Verbandssanktion nach § 5 des Entwurfs eines Verbandsstrafgesetzbuches	91
E. Conclusio: System und übergreifende Elemente der Rechtsfiguren der tätigen Reue	92
I. Zu Sinn und Zweck der Vorschriften	92
II. Die tatbestandlichen Elemente	93
III. Rechtliche Wirkungen	95
IV. Ergebnis	97

2. Teil

Selbstanzeigevorschriften im Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht	98
A. Die Selbstanzeige im Steuerordnungswidrigkeitenrecht	99
I. Ratio legis	101
II. Der Tatbestand des § 378 Abs. 3 AO	101
1. Anwendungsbereich	102
a) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 378 Abs. 1 AO i. V. m. § 370 Abs. 1 AO	103
b) Leichtfertige Begehung	105
2. Wirksamkeitsvoraussetzungen der Selbstanzeige	109
a) Berichtigungserklärung	109
aa) Geringerer Berichtigungsumfang	109
bb) Teilselbstanzeige	109
cc) Erstattung der Selbstanzeige durch Dritte	110
dd) Selbstanzeige während der Betriebsprüfung	110
b) Nachentrichtung	114
3. Ausschlussgrund	114
III. Rechtsfolgen	117
IV. Abschließende Betrachtung	118
B. Die Bonusregelungen des Kartellordnungswidrigkeitenrechts	119
I. Ratio legis der Kronzeugenprogramme und Rechtsnatur der Bonusregelung im Kartellrecht	122
1. Ratio legis	122
2. Rechtsnatur und Regelungscharakter	126
II. Die „Tatbestände“ der Bonusregelung des Bundeskartellamts	128
1. Anwendungsbereich	129
2. Anwendungsvoraussetzungen	131

a)	Bonusregelung nach Randnummer 3 der Bekanntmachung Nr. 9/2006	131
aa)	Bonusantrag	131
bb)	Erfüllung von Kooperationspflichten	138
cc)	Kein Ausschlussgrund	140
b)	Bonusregelung nach Randnummer 4 der Bekanntmachung Nr. 9/2006	142
aa)	Unterschiedlicher Zeitpunkt	142
bb)	Unterschiedliche Qualität der vorzulegenden Beweismittel	143
cc)	Zusätzlicher Ausschlussgrund für die Gewährung des Buß- gelderlasses	144
c)	Bonusregelung nach Randnummer 5 der Bekanntmachung Nr. 9/2006	145
III.	Die Rechtsfolgen	147
1.	Die Rechtsfolgen der jeweiligen Bonusregelungen im Einzelnen	147
2.	Hinweis auf sonstige Auswirkungen	149
IV.	Abschließende Betrachtung	151
C.	Die „Selbstanzeige“ im Außenwirtschaftsrecht	152
I.	Ratio legis des § 22 Abs. 4 AWG	154
II.	Tatbestandliche Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 AWG	156
1.	Verstoß im Sinne des § 19 Abs. 2 bis 5 AWG	156
a)	Zum System der neustrukturierten Straf- und Bußgeldvorschrif- ten	157
b)	§ 19 Abs. 2 bis 5 AWG im Einzelnen	159
2.	Fahrlässige Begehung	161
a)	Abgrenzungsschwierigkeiten zum Eventualvorsatz	161
b)	Mögliche Gegenkritik	163
3.	Anzeige bei der zuständigen Behörde	165
a)	Anzeigeerstatte	165
b)	Zuständige Behörde	166
c)	Form und zeitliche Dimension der Anzeige	167
d)	Inhalt der Anzeige	168
4.	Angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund	170
a)	„Angemessenheit“ der Maßnahmen	171
aa)	Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum der Behörden	171
bb)	Einzelfallbezogene Bestimmung der Angemessenheit	171
cc)	Umsetzungsstandard für die Angemessenheit	173
dd)	Anforderungen bei bereits „angemessener Compliance“	174
b)	Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen	174
c)	Möglichkeit des Verzichts auf die Voraussetzung des Treffens angemessener Maßnahmen für zuwiderhandelnde Mitarbeiter? ..	176
d)	Verhinderung eines Verstoßes „aus gleichem Grund“	178

5. Aufdeckung des Verstoßes im Wege der Eigenkontrolle	179
a) Grundsätzliche Bedeutung	180
b) Aufdeckung im Wege der Eigenkontrolle auch bei Aufdeckung durch Unternehmensexterne?	181
c) Ausschluss durch jegliche behördliche Aufdeckung?	183
6. Kein Ausschluss nach § 22 Abs. 4 S. 2 AWG – Freiwilligkeit als weitere Tatbestandsvoraussetzung?	184
a) Freiwilligkeit als eigenständiges Merkmal neben der Voraussetzung der „Aufdeckung im Wege der Eigenkontrolle“	185
b) Freiwilligkeit als Tatbestandsvoraussetzung oder Ausschlussgrund?	186
c) Grundsätzliche Bedeutung der Freiwilligkeit in § 22 Abs. 4 S. 2 AWG	188
d) Annahme von Unfreiwilligkeit bei Aufnahme von Ermittlungen durch die zuständige Behörde	189
aa) Zuständige Behörde	190
bb) Ermittlungen	190
cc) Maßgeblichkeit der Kenntnis des Betroffenen von der Aufnahme der Ermittlungen?	191
III. Rechtsfolgen des § 22 Abs. 4 AWG	194
1. Zur Einordnung der Rechtsnatur	194
2. Persönliche Reichweite	196
3. Sachliche Reichweite	199
4. Zur rückwirkenden Anwendbarkeit	204
5. § 22 Abs. 4 S. 3 AWG	207
6. Ergebnis	208
IV. Abschließende Betrachtung	209
D. Conclusio	210

3. Teil

**Die unterschiedlichen Modelle
der Selbstanzeigevorschriften und Überlegungen zu weiteren
Regelungen im Ordnungswidrigkeitenrecht** 211

A. Analyse und vergleichende Gegenüberstellung der betrachteten Selbstanzeigen im Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht	212
I. Vergleich der Ratio legis	212
II. Vergleich der tatbestandlichen Voraussetzungen für Sanktionsfreiheit	214
1. Zugrundeliegender Verstoß	214
2. „Element der subjektiven Tatseite“	215
3. „Element der behebbaren Rechtsgutsbeeinträchtigung“	215
4. „Kausales Umkehrelement“	216
5. „Selbstbeziehungselement“	218

6. „Freiwilligkeitselement“	219
7. „Element der Eigenaufdeckung“	221
8. Das neue „Element zukünftig wirkender Verhinderungsmaßnahmen“	222
9. Gegenüberstellung der Ausschlussgründe	223
III. Rechtsnatur und Rechtsfolgen im Vergleich	224
IV. Conclusio: Unterschiedliche „Modelle“ in gemeinsamem System	225
1. Das „Fiskal-Modell“	226
2. Das „verwaltungsinterne Bonus-Modell“	226
3. Das „Compliance-Modell“	226
4. Ergebnis	227
B. Überlegungen zur Schaffung weiterer Selbstanzeigeregungen	227
I. Potenzielle Zieldelikte als Bezugspunkte der Übertragbarkeit	228
II. Mögliche Ansätze in einer Diskussion zur Schaffung weiterer Selbst- anzeigevorschriften	229
1. Übertragbare Ratio legis	229
2. Erst-Recht-Schluss aus dem Verhältnis von Straftaten und Ordnungs- widrigkeiten	230
3. Verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer Ausweitung von Selbst- anzeigeregungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung?	232
4. Vorzugswürdigkeit einer gesetzlichen Regelung vor einer Berück- sichtigung von Selbstanzeigen nach § 47 OWiG?	234
5. Rechtspolitische Erwägungen	236
III. Ergebnis	239
Schlussbetrachtung	240
Literaturverzeichnis	244
Stichwortverzeichnis	263

Einleitung

Am 1. September 2013 trat das novellierte Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Kraft. Neben der Vereinfachung und übersichtlicheren Gestaltung des in den letzten Jahren durch zahlreiche Verweisungen und obsolet gewordene Regelungen verkomplizierten Außenwirtschaftsrechts und der Aufhebung deutscher Sondervorschriften, die deutsche Exporteure gegenüber ihren europäischen Konkurrenten benachteiligten¹, stand in inhaltlicher Hinsicht die Neustrukturierung der Straf- und Bußgeldvorschriften im Zentrum der Änderungen². Dabei zog insbesondere eine neu eingefügte Regelung, welche die Möglichkeit einer „Selbstanzeige“ vorsieht, die Aufmerksamkeit vieler in der Praxis tätiger Rechtsberater auf sich: § 22 Abs. 4 AWG. Nach dieser Vorschrift unterbleibt die Verfolgung bestimmter fahrlässig begangener Ordnungswidrigkeiten nach Außenwirtschaftsrecht, wenn diese durch Eigenkontrolle aufgedeckt, der zuständigen Behörde freiwillig angezeigt und Maßnahmen zur künftigen Verhinderung gleicher Verstöße getroffen werden. Es drängt sich die Frage auf, warum sich der Gesetzgeber, insbesondere vor dem Hintergrund der immer wieder laut werdenden Forderung nach einer Zurückdrängung der oft als Ausnahmeregelung wahrgenommenen und kritisierten Selbstanzeige im Steuerstrafrecht³, im Bereich des Außenwirtschaftsrechts für bestimmte Ordnungswidrigkeiten gerade für die Einführung der Möglichkeit einer „Selbstanzeige“ entschieden hat.

Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts finden sich nämlich neben der relativ neuen Regelung des § 22 Abs. 4 AWG nur wenige weitere Vorschriften zu selbstanzeigenden Verhaltensweisen. Als verlängerter Arm der steuerstrafrechtlichen Selbstanzeige nach § 371 AO sieht zum einen der ihr grundsätzlich nachgebildete, jedoch täterfreundlichere § 378 Abs. 3 AO im Steuerordnungswidrigkeitenrecht auch für leichtfertige Steuerverkürzungen die Möglichkeit einer Selbstanzeige vor. Die Thematik von Selbstanzeigen spielt – allerdings unter einer anderen Bezeichnung – ansonsten nur noch im Kartellrecht eine Rolle. Dort haben die sogenannten Bonusregelungen Ein-

¹ BT-Drs. 17/11127, S. 1, 19; BT-Drs. 17/12101, S. 1; zur Benachteiligung deutscher Exporteure bzw. Abschaffung benachteiligender deutscher Sondervorschriften vgl. Oehmichen, NZWiSt 2013, 339 (340) beziehungsweise Niestedt/Trennt, BB 2013, 2115 (2115 f.).

² BT-Drs. 17/11127, S. 1, 19; Prieß/Arend, AW-Prax 2013, 71 (71).

³ Hierzu später unter 1. Teil, C. I.

gang in die Verwaltungspraxis der Kartellämter gefunden, wenn auch nicht in gesetzlicher Form⁴. Nach diesen auch als „Kronzeugenregelungen“ bezeichneten Vorschriften können an einem Kartell beteiligte Teilnehmer des Wirtschaftsverkehrs bei der Anzeige eines Kartells die Befreiung von einem Bußgeld oder zumindest eine Reduktion desselben erlangen. Außerhalb dieser drei Regelungen können bei der Bestimmung und Festlegung an sich einschlägiger Sanktionen im Ordnungswidrigkeitenrecht „Selbstbeichtigungen“ allenfalls über § 47 OWiG Berücksichtigung finden.

Die genannten Regelungen betreffen zwar „nur“ Ordnungswidrigkeiten. Diese können indes über § 30 Abs. 1 und 4 OWiG vor allem für Unternehmen beträchtliche Geldbußen und hohe Rechtsberatungskosten zur Folge haben. Die von der Bonusregelung betroffenen Kartellordnungswidrigkeiten können gemäß § 81 Abs. 4 GWB mit einer Geldbuße von bis zu € 1.000.000 geahndet werden, wobei gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung auch eine höhere Geldbuße verhängt werden kann; bei den von § 22 Abs. 4 AWG umfassten Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 19 Abs. 6 AWG i. V. m. § 17 Abs. 2 OWiG je nach begangenen Verstoß Bußgelder in Höhe von bis zu € 250.000 beziehungsweise € 15.000 möglich; und für die erwähnten Steuerverkürzungen kommen gemäß § 378 Abs. 2 AO immerhin Bußgelder von bis zu € 50.000 in Betracht. Durch eine nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG beziehungsweise § 81 Abs. 5 GWB i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG zusätzlich mögliche Abschöpfung des aus der Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils können die finanziellen Folgen noch ein weitaus größeres Ausmaß erreichen. Bußgeldbefreiende Selbstanzeigemöglichkeiten auch für den Bereich der Wirtschaftsordnungswidrigkeiten sind somit für die Bemessung einer an sich einschlägigen Geldbuße gerade aus Unternehmenssicht von großer Relevanz. Sie erweitern die Handlungs- und Verteidigungsmöglichkeiten für Unternehmen und Einzelpersonen bei fehlerhaftem Verhalten.

Hierher rührt daher wohl auch ein Vorschlag des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen vom April 2014 eine allgemeine Selbstanzeige für Ordnungswidrigkeiten juristischer Personen und Personenvereinigungen einzuführen⁵. Wie in diesem erörtert, ist der Weg einer „Selbstdenunzierung“ gegen Sanktionsminderung wegen begangener Rechtsverstöße durch Unternehmen darüber hinaus insbesondere in den anglo-amerikanischen

⁴ Dazu später unter 2. Teil, B. I. 2.

⁵ Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) vom April 2014 (Gesetzgebungsvorschlag des BUJ zu §§ 30, 130 OWiG), abrufbar unter: http://www.buj.net/resources/Server/BUJ-Stellungnahmen/BUJ_Gesetzgebungsvorschlag_OWIG.pdf (zuletzt abgerufen am 18.06.2017), dazu unter 3. Teil, B. II. 5.

Staaten und auf internationaler Ebene bereits seit längerer Zeit selbstverständlich⁶.

Ob aufgrund der bestehenden Regelungen zu Selbstanzeigen im (Wirtschafts-)Ordnungswidrigkeitenrecht auch im deutschen Recht bereits eine Grundlage für solch ein Verständnis und eine allgemeine Selbstanzeigevorschrift dergestalt besteht, dass sich die Regelungen zusammenführen und in ein etwaig bestehendes System einbetten lassen, könnte auch mithilfe der Betrachtung ihrer Vorbildnormen tätiger Reue aus dem Strafrecht zu beantworten sein.

So existiert neben der allgemein recht bekannten, aber auch sehr umstrittenen Selbstanzeige des Steuerrechts nach § 371 AO zumindest im Bereich des Strafrechts eine ganze Reihe von Normen zur Berücksichtigung täterlichen Nachtatverhaltens, das den eingeleiteten Rechtsbruch umzukehren sucht und hierdurch Anlass zu einer Verringerung der an sich verwirkten Sanktion geben soll. Hierzu gehören etwa der strafbefreiende Rücktritt vom Versuch, zahlreiche als Tätige Reue bezeichnete Einzelvorschriften, wie etwa §§ 83a, 129 Abs. 6, 142 Abs. 4, 149 Abs. 2 und Abs. 3, 264a Abs. 3, 265b Abs. 2 und 306e StGB, sogenannte Kronzeugenregelungen wie § 31 BtMG oder § 46b StGB oder prozessual geprägte Vorschriften wie § 153e StPO oder § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, die allesamt das Konzept tätiger Reue⁷ beinhalten. Es bietet sich an, diese bereits länger existierenden, in der Rechtspraxis hinsichtlich ihrer Anwendung teils bekannten Vorschriften zur Beantwortung von Fragen in Bezug auf die Selbstanzeigen des Ordnungswidrigkeitenrechts heranzuziehen.

I. Klarstellende Begriffsbestimmungen

Der Begriff der Selbstanzeige wird zumeist und fast ausschließlich mit der steuerstrafrechtlichen Selbstanzeige des § 371 AO assoziiert. Allerdings existieren zum einen im Straf- und Nebenstrafrecht noch weitere Vorschriften, die als Selbstanzeige bezeichnet werden oder die nach hiesigem Verständnis typischen Merkmale einer Selbstanzeigeregulation aufweisen. Außerdem ist der Begriff der Selbstanzeige, wie er im Steuerrecht verwendet wird, schon an sich umstritten und wird teilweise als den materiellen Gehalt der Vorschrift nur unvollständig umfassend und missverständlich kritisiert⁸. Denn § 371 AO verlange in der Regel zusätzlich eine fristgerechte Nachzahlung

⁶ Vgl. S. 5 des Gesetzgebungsvorschlags des BUI zu §§ 30, 130 OWiG; beispielhaft hierzu auch § 167 des österreichischen StGB.

⁷ Zur genaueren Beschreibung des verwendeten Begriffs siehe sogleich unter I.

⁸ Schauf, in: Kohlmann, § 371 AO Rn. 2; Kohler, in: MK, § 371 AO Rn. 6.